GERICHTSHOF
DER EUROPÄISCHEN UNION

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-583/24 | [Tagu] [1]

PRESSEMITTEILUNG Nr. 154/26

Luxemburg, den 3. November 2026

Europäischer Haftbefehl: Ein geltend gemachtes Missverhältnis zwischen der verhängten Strafe und der Schwere der Straftat rechtfertigt für sich allein nicht bereits die Ablehnung der Vollstreckung

Die Ablehnung der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls kann jedoch in Ausnahmefällen gerechtfertigt sein, insbesondere wenn die Rechtsvorschriften des Ausstellungsmitgliedstaats Freiheitsstrafen erlauben oder sogar vorschreiben, die so unverhältnismäßig sind, dass sie einer unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe entsprechen, oder wenn diese Rechtsvorschriften der Schwere der Straftat nicht Rechnung tragen und keine Berücksichtigung individueller Umstände erlauben

Gegen einen Mann, der in Rumänien wegen der unerlaubten Einfuhr von drei Gramm Cannabis und vier MDMA enthaltenden Pillen zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt worden war, erging ein Europäischer Haftbefehl. Das mit der Vollstreckung des Haftbefehls befasste niederländische Gericht fragt den Gerichtshof, ob die Übergabe des Betroffenen abgelehnt werden kann, da die verhängte Strafe außer Verhältnis zur Schwere der Straftat stehe. In den Niederlanden werde eine vergleichbare Straftat mit einer ein- bis dreiwöchigen Freiheitsstrafe geahndet.

Der Gerichtshof weist darauf hin, dass der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten impliziert, dass die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls die Regel ist und ihre Ablehnung nur in Ausnahmefällen möglich ist, unbeschadet der Pflicht zur Achtung der Grundrechte. Somit ist für die Gewährleistung der Achtung der Grundrechte in erster Linie der Ausstellungsmitgliedstaat verantwortlich; bei Gefahr einer Verletzung der durch das Unionsrecht gewährleisteten Grundrechte kann aber ausnahmsweise nach einer in zwei getrennten Schritten erfolgenden Prüfung eine Ablehnung durch den Vollstreckungsmitgliedstaats gerechtfertigt sein. Die vollstreckende Justizbehörde muss zunächst prüfen, ob im Ausstellungsmitgliedstaat systemische oder allgemeine Mängel oder Mängel, die eine objektiv identifizierbare Personengruppe betreffen, vorliegen. Wenn solche Mängel festgestellt werden, muss anschließend geklärt werden, ob die betroffene Person in Anbetracht ihrer persönlichen Situation konkret der tatsächlichen Gefahr einer Verletzung seiner Grundrechte ausgesetzt ist.

Der Gerichtshof stellt allerdings klar, dass Unterschiede – auch bedeutende – zwischen den in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vorgesehenen Strafen für sich genommen nicht ausreichen, um solche Mängel zu belegen. Diese können festgestellt werden, wenn die Regelung oder die Rechtsprechungspraxis des Ausstellungsmitgliedstaats einen offenkundigen und schwerwiegenden Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Strafen erkennen lässt und es keinen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gibt, mit dem dieser Verstoß behoben werden kann. Das ist insbesondere der Fall, wenn die betreffende Regelung Strafen erlaubt oder sogar vorschreibt, die so unverhältnismäßig sind, dass sie einer unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe im Sinne des Unionsrechts entsprechen, oder dem nationalen Gericht nicht erlaubt, die Schwere der Straftat und die besonderen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, um die Strafe anzupassen. Im vorliegenden Fall ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die rumänische Regelung keine Mängel erkennen lässt, die offenkundig und schwerwiegend gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Strafen verstoßen und es damit rechtfertigen könnten, die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abzulehnen.

Im Dezember 2023 wurde DZ in Rumänien rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt, weil er unerlaubt drei Gramm Cannabis und vier MDMA enthaltende Pillen dorthin eingeführt hatte. Im Januar 2024 erließ ein

rumänisches Gericht einen Europäischen Haftbefehl gegen ihn, damit er diese Strafe in Rumänien verbüßt.

Vor dem Bezirksgericht Amsterdam (Niederlande), das über die Übergabe von DZ an die rumänischen Behörden zu entscheiden hat, tritt dieser der Übergabe entgegen und macht geltend, dass die gegen ihn verhängte Strafe unverhältnismäßig sei. Die Drogen seien für den Eigenkonsum durch seine Ehefrau bestimmt gewesen, die sie zur Schmerzlinderung benutzt habe. Das niederländische Gericht stellt fest, dass es sich um geringe Drogenmengen handele und das Ehepaar nicht beabsichtigt habe, damit Handel zu treiben.

Nach den Angaben des niederländischen Gerichts schrieb das rumänische Gesetz zum maßgeblichen Zeitpunkt für die unerlaubte Einfuhr von „hochgefährlichen" Drogen wie MDMA eine Mindestfreiheitsstrafe von sieben Jahren vor. Die rumänischen Gerichte hätten abgesehen von begrenzten Möglichkeiten der Strafmilderung weder die geringe Drogenmenge noch den Umstand berücksichtigen können, dass die Drogen für den Eigenkonsum bestimmt gewesen seien oder zumindest ohne die Absicht, damit Handel zu treiben, eingeführt worden seien. Es sei auch nicht möglich gewesen, die Vollstreckung der gegen DZ verhängten Strafe zur Bewährung auszusetzen.

Vor diesem Hintergrund fragt das niederländische Gericht den Gerichtshof, ob das Unionsrecht[2] der mit der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls befassten Behörde erlaubt, die Übergabe einer Person mit der Begründung abzulehnen, dass die verhängte Strafe außer Verhältnis[3] zu der Straftat stehe, die zu ihr geführt habe, und folglich gegen den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Straftat und Strafmaß[4] verstoße.

Der Gerichtshof weist in seinem Urteil zunächst darauf hin, dass die Grundsätze des gegenseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Anerkennung zwischen den Mitgliedstaaten im Unionsrecht fundamentale Bedeutung haben. Abgesehen von Ausnahmefällen ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, zu unterstellen, dass die übrigen Mitgliedstaaten das Unionsrecht und insbesondere die durch dieses Recht gewährleisteten Grundrechte beachten. Diese Grundsätze implizieren, dass **die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls den Grundsatz darstellt und eine Ablehnung nur in Ausnahmefällen in Betracht kommt**.

Eine etwaige Unverhältnismäßigkeit der Strafe zählt als solche nicht zu den Gründen für die Ablehnung der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, die der Unionsgesetzgeber ausdrücklich vorgesehen hat[5].

Der Gerichtshof hat jedoch bereits anerkannt[6], dass die vollstreckende Justizbehörde in Ausnahmefällen von der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls absehen kann oder sogar muss, wenn die tatsächliche Gefahr besteht, dass die Übergabe der betroffenen Person zu einer Verletzung ihrer Grundrechte führt[7].

Ob diese Gefahr tatsächlich besteht, muss grundsätzlich in zwei aufeinanderfolgenden Schritten geprüft werden. Als Erstes muss die vollstreckende Justizbehörde über objektive, zuverlässige, genaue und gebührend aktualisierte Angaben verfügen, aus denen hervorgeht, dass im Ausstellungsmitgliedstaat systemische oder allgemeine Mängel oder Mängel, die im Speziellen eine objektiv identifizierbare Personengruppe betreffen, zu der der Betroffene gehört, bestehen. Nur wenn diese erste Voraussetzung vorliegt, kann die vollstreckende Justizbehörde als Zweites konkret und genau untersuchen, ob die gesuchte Person in Anbetracht ihrer persönlichen Situation der tatsächlichen Gefahr einer Verletzung ihrer Grundrechte ausgesetzt ist.

Im vorliegenden Fall ist der Gerichtshof der Auffassung, dass **Unterschiede – auch erhebliche – zwischen den in den Gesetzen der Mitgliedstaaten vorgesehenen Strafen für sich genommen nicht ausreichen, um solche Mängel festzustellen.** In Ermangelung einer vollständigen Harmonisierung der strafrechtlichen Vorschriften können nämlich die Entscheidungen der Mitgliedstaaten im Bereich der Strafrechtspolitik erheblich voneinander abweichen. Würde der vollstreckenden Justizbehörde erlaubt, die Verhältnismäßigkeit einer Strafe deswegen zu überprüfen, weil diese in ihrer eigenen Rechtsordnung milder gewesen wäre, würde ihr eine allgemeine Funktion der Kontrolle der in anderen Mitgliedstaaten erlassenen strafrechtlichen Entscheidungen zuerkannt, was den Grundsätzen des Vertrauens und der gegenseitigen Anerkennung zuwiderliefe.

Mängel, die eine solche Kontrolle rechtfertigen könnten, können demnach nur festgestellt werden, wenn die Regelung oder die Rechtsprechungspraxis des Ausstellungsmitgliedstaats **offenkundig und schwerwiegend gegen den Grundsatz**

der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen verstößt und es keinen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gibt, mit dem dieser Verstoß behoben werden kann. Das ist insbesondere der Fall, wenn die betreffende Regelung die Verhängung von Freiheitsstrafen erlaubt oder sogar vorschreibt, die so unverhältnismäßig sind, dass sie einer unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe[8] entsprechen, oder wenn die anwendbaren Vorschriften der Schwere der Straftat in keiner Weise Rechnung tragen und dem Gericht nicht erlauben, die individuellen Umstände des Falles zu berücksichtigen, um die Strafe anzupassen.

Im vorliegenden Fall stellt der Gerichtshof fest, dass die im rumänischen Gesetz für die unerlaubte Einfuhr „hochgefährlicher" Drogen vorgesehene Mindestfreiheitsstrafe von sieben Jahren als solche nicht als unmenschliche oder erniedrigende Strafe angesehen werden kann. Zudem ermöglicht das rumänische Recht eine individuelle Strafzumessung. Das Gericht kann insbesondere den Zweck der Straftat, die betreffende Drogenmenge und mildernde oder andere besondere Umstände berücksichtigen und in bestimmten Situationen die Qualifizierung der Straftat ändern, was zu einer Strafmilderung führen kann. Darüber hinaus hatte DZ die Möglichkeit, seine Verurteilung im Berufungs- und im Kassationsverfahren anzufechten.

Folglich **lässt die rumänische Regelung keine Mängel erkennen, die die Ablehnung der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls rechtfertigen könnten**.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof der Europäischen Union im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen.

Das Gericht ist für Vorabentscheidungsersuchen zuständig, die ausschließlich in eines oder mehrere der folgenden Sachgebiete fallen: 1) gemeinsames Mehrwertsteuersystem, 2) Verbrauchsteuern, 3) Zollkodex, 4) zolltarifliche Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur, 5) Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Flug- und Fahrgäste im Fall der Nichtbeförderung, bei Verspätung oder bei Annullierung von Transportleistungen, 6) System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten. Für alle anderen Vorabentscheidungsersuchen ist der Gerichtshof zuständig.

Weder der Gerichtshof noch das Gericht entscheiden den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs bzw. des Gerichts vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bzw. des Gerichts bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet. Sachverhalt und rechtlicher Rahmen werden so wiedergegeben, wie sie sich nach den Akten im maßgeblichen Zeitraum dargestellt haben.

Der Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Helge Hornburg ✆ +352 4303 3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über Curia Web TV sowie über European Broadcasting Service ✆ +32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!

[1] Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

[2] Art. 1 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten.

[3] In den Niederlanden werde das unerlaubte Einführen von Drogen derselben Kategorie in einer Menge von bis zu zehn Gramm mit einer ein- bis

dreiwöchigen Freiheitsstrafe geahndet. Außerdem seien die Möglichkeiten der rumänischen Gerichte, die Strafe herabzusetzen oder ihre Vollstreckung auszusetzen, begrenzter als die der niederländischen Gerichte.

[4] Art. 49 Abs. 3 der Charta der Grundrechte.

[5] Art. 3, 4 und 4a des Rahmenbeschlusses 2002/584.

[6] Gestützt auf Art. 1 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584.

[7] Vgl. Urteile des Gerichtshofs vom 5. April 2016, Aranyosi und Căldăraru, C-404/15 und C-659/15 PPU (vgl. ferner Pressemitteilung Nr. 36/16) und vom 25. Juli 2018, Minister for Justice and Equality (Mängel des Justizsystems), C-216/18 PPU (vgl. ferner Pressemitteilung Nr. 113/18).

[8] Im Sinne von Art. 4 der Charta, dessen Bedeutung und Tragweite Art. 3 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten entsprechen.